

Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Empfänger:
Bundesverfassungsgericht
Allgemeines Register
z.H. Frau Referentin Melcher / Bearbeiterin: Joachim
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Per eBO (Eilbedürftig - Sofortige Vorlage an den Senat)

Datum: 20.08.2026

Aktenzeichen: AR 5514/26

Nachtrag 7 zur Verfassungsbeschwerde / Eilantrag gem. § 32 BVerfGG.:

Urkundlicher Beweis des systemischen Justizversagens im Land Berlin – Amtsgericht, Landgericht, Kammergericht und Oberverwaltungsgericht verweigern synchron den Rechtsschutz, verletzen Art. 103 GG und entziehen systematisch den gesetzlichen Richter.

Sehr geehrte Frau Melcher, sehr geehrte Bearbeiterin Joachim, sehr geehrte Mitglieder des Senats, sollte der Senat an der von mir dargelegten Unzumutbarkeit und der faktischen Blockade des Rechtswegs im Land Berlin (§ 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG) noch Restzweifel gehegt haben, so räume ich diese mit dem heutigen Tage restlos aus.

Die mir in massiver Häufung zugestellten Schreiben und Beschlüsse aus nunmehr vier verschiedenen Berliner Gerichtsinstanzen beweisen unbestreitbar: Die Berliner Justiz schützt rechtsbeugendes Handeln durch offene formale Sabotage, die Erfindung von Formfehlern und den systematischen Entzug des gesetzlichen Richters.

Ich überreiche hiermit folgende tagesaktuelle Beweisdokumente und beantrage die sofortige Intervention:

Beweis 1: Das Landgericht Berlin II – Versäumnisurteile auf Basis formunwirksamer Klageschriften
Das Landgericht (Az. 2 O 483/25) hat ein Versäumnisurteil erlassen, das auf einer Klageänderung des Klägersvertreters vom 03.06.2026 basiert. Das vom Gericht selbst erstellte eBO-Prüfprotokoll vom 04.06.2026 beweist jedoch unumstößlich, dass dieser anwaltliche Schriftsatz ohne qualifizierte elektronische Signatur und ohne maschinenschriftliche Namenswiedergabe eingereicht wurde (Prüfvermerk: "Qualifiziert signiert nach ERVB? - nein"). Diese Klageänderung ist formunwirksam und prozessual nicht existent (vgl. BGH X ZB 6/20).

Gleichzeitig wies das Landgericht meinen Befangenheitsantrag ab, ignorierte meine formelle Rüge wegen der nicht zugestellten dienstlichen Äußerung des Richters (Bruch von Art. 103 GG) und blockiert beharrlich meinen Notanwalt-Antrag.

Beweis 2: Das Kammergericht – Institutionelle Vergeltung, Doppelrollen und offene Willkür
Das Kammergericht (Az. 19 UF 106/26) weist meine Beschwerde unter Verweis auf den Anwaltszwang ab.

Unterzeichnet ist das Schreiben von dem Vorsitzenden Richter Schumacher. Genau dieser Richter wurde von mir am 15.01.2026 bei der Präsidentin des Kammergerichts formell per

Dienstaufsichtsbeschwerde wegen willkürlicher Aktenaufspaltung und der schriftlichen Aufforderung, keine Eingaben mehr an das Gericht zu richten, gemeldet. Dass das Kammergericht es zulässt, dass ein Richter über Beschwerden eines Bürgers entscheidet, der ihn zuvor massiv und belegt der Rechtsbeugung bezichtigt hat, und dieser Richter dann den beantragten Notanwalt ignoriert, um die Beschwerde formal abzuwürgen, ist ein beispielloser Akt institutioneller Vergeltung (Bruch von Art. 3 GG).

Zeitgleich agiert die Verwaltung des Kammergerichts rechtsmissbräuchlich: Frau Dr. Isabel Pape, die zuvor als Aufsichtsbeamtin meine Dienstaufsichtsbeschwerden gegen das Amtsgericht bearbeitete, blockiert nun in einer Doppelrolle als stellvertretende Pressesprecherin gezielt meine investigativen Presseanfragen (Verstoß gegen Art. 5 GG) zu eben jenen Missständen, die sie zuvor administrativ verwaltete.

Weiterhin deklariert das Kammergericht (Az. 18 WF 84/26) rechtsgültige eBO-Übermittlungen (§ 130a Abs. 3 FamFG) meinerseits wider besseren Wissens als formunwirksam "nicht signiert".

Beweis 3: Das Amtsgericht Kreuzberg – Verweigerung der Weiterleitung

Die Präsidentin des AG Kreuzberg, Frau Abel, teilt mir mit amtlichem Schreiben vom 13.08.2026 mit, dass sie formwirksame eBO-Eingaben behördenintern nicht an die Fachabteilungen weiterleiten und künftig pauschal nicht mehr bescheiden wird. Gleichzeitig behauptet die (ebenfalls abgelehnte) Richterin Neuhauß aktenwidrig, meine formwirksamen eBO-Beschwerden seien "per E-Mail" eingegangen, um sie abzuweisen.

Beweis 4: Das Oberverwaltungsgericht (OVG) – Verschleppung presserechtlicher Eilverfahren

In einem presserechtlichen Eilverfahren hüllt sich das OVG Berlin-Brandenburg (Az. 6 S 202/26 und 6 S 203/26) seit der formalen Eingangsbestätigung in Schweigen, verweist auf starre Fristen und vereitelt so faktisch den grundrechtlich garantierten Eilrechtsschutz (Art. 5 GG).

Zusammenfassung und Eilantrag:

Ich habe den Rechtsweg in Berlin bis zur absoluten Erschöpfung beschritten. Die beigefügten Beweise dokumentieren urkundlich, dass die Berliner Justiz über alle Fachgerichtsbarkeiten hinweg systematisch Art. 3 GG (Willkürverbot), Art. 103 GG (Rechtliches Gehör), Art. 5 GG (Pressefreiheit) und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (Gesetzlicher Richter) verletzt.

Es obliegt nunmehr alleinig dem Bundesverfassungsgericht, im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG) sofort einzugreifen und dem Treiben der Berliner Justiz Einhaltung zu gebieten.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer

Ch. Reimer